

# BURGERGEMEINDE 3985 MÜNSTER-GESCHINEN

## BÜRGERREGLEMENT

### Die Bürgerversammlung vom 1. April 2006

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80,81 und 82 der Kantonsverfassung
- eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 06. 1989 über die Bürgerschaften
- vorbehalten die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons
- auf Antrag des Bürgerrates von Münster-Geschinen

**b e s c h l i e s s t :**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Inhalt

Vorliegendes Bürgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze Bestimmungen über

1. Die Organisation und die Verwaltung der Bürgergemeinde
2. Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens
3. Die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die Einbürgerungsgebühren.

#### Art. 2

#### Grundsatz der Autonomie

Die Bürgerschaft ist in ihren Aufgaben im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken autonom. Sie wählt ihre Behörden, ernennt ihre Angestellten und verwaltet sich selbständig.

#### Art. 3

#### Definitionen

Wo vorliegendes Reglement die Begriffe „grundsätzlich“, „ausnahmsweise“, „in der Regel“, „aus triftigen Gründen“ und ähnliche Ausdrücke verwendet, entscheidet über Ausnahmen der Bürgerrat, insoweit für das entsprechende Geschäft nicht die Bürgerversammlung zuständig ist.

Das Reglement versteht unter „Einwohner“ in Münster-Geschinen wohnsässige und unter „Dritte“ in Münster-Geschinen nicht wohnsässige Personen“ (Bürger und Nichtbürger).

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie „Bürger“, „Bewerber“, „Gesuchsteller“ usw. bezeichnen Personen beider Geschlechter.

## **II. Organisation und Verwaltung der Burgerschaften**

### **Art. 4**

#### **Organisation der Bürgergemeinde**

Die Bürgergemeinde Münster-Geschinen hat folgende Organe:

1. die Burgerversammlung
2. den Burgerrat
3. das Kontrollorgan
4. eine durch die Burgerversammlung gewählte Bürgerkommission im Rahmen von Art. 7 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 28. 06. 1989.
5. eine oder mehrere durch den Burgerrat bestellte ständige oder ad hoc Kommission(en).

### **Art. 5**

#### **Bürger- versammlung**

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse ist die Burgerversammlung zuständig für:

1. Erlass und Änderung des vorliegenden Reglementes
2. Aufnahme neuer Bürger
3. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
4. In allen Fragen, die ihr durch die Spezialgesetzgebung oder das vorliegende Bürgerreglement übertragen werden.

### **Art. 6**

#### **Burgerrat**

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat (nachfolgend Rat genannt) wahrgenommen.

In diesem Fall sind in Bürgerangelegenheiten auch diejenigen Munizipalräte stimmberechtigt, die nicht Bürger der Gemeinde Münster-Geschinen sind.

### **Art. 7**

#### **Bürger- kommission**

Falls die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat ausgeübt werden, ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission. Mindestens ein Mitglied der Bürgerkommission muss dem Burgerrat angehören. Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörde gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

### **Art. 8**

**Kontrollorgan** Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Revisoren zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode gewählt werden. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

### **Art. 9**

**Andere Kommissionen** Für die Prüfung bestimmter Geschäfte kann der Burgerrat weitere Kommissionen einsetzen. Der Burgerrat legt deren Befugnisse, die Mitgliederzahl und Organisation fest. Die Kommissionen können für die gesamte Verwaltungsperiode oder für ein bestimmtes Geschäft eingesetzt werden.

### **Art. 10**

**Kommunale Zusammenarbeit** Die Burgerschaft koordiniert ihre Tätigkeit mit jener der Munizipalgemeinde soweit als möglich, namentlich bei der Förderung und Unterstützung von Werken im öffentlichen Interesse.

### **Art. 11**

**Interkommunale Zusammenarbeit** Die Burgerschaft koordiniert ihre Tätigkeit so weit als möglich, sinnvoll oder nützlich mit jener von überkommunalen Organisationen und Verbänden. Sie kann zur Realisierung dieses Zweckes Organisationen und Verbänden beitreten.

Über den Beitritt entscheidet die Burgerversammlung. Vorbehalten bleiben die Art. 100ff über die Gemeindeordnung.

### **Art. 12**

**Angestellte** Die Burgerschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskräfte anstellen. Über die Anstellung entscheidet die Burgerversammlung. Das Rechtsverhältnis von allfälligen Angestellten ist durch privatrechtlichen Vertrag gemäss Obligationenrecht zu regeln.

### **Art. 13**

**Information** In Ergänzung der gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen werden wichtige Mitteilungen sowie Einladungen zu Burgerversammlungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände am amtlichen Anschlagbrett bekannt gemacht.

### **Art. 14**

**Archiv** Die Burgerschaft führt ein Archiv, in dem alle wichtigen Dokumente aufzubewahren sind.

### III. Zugehörigkeit zur Burgerschaft

#### Art. 15

##### **Erlangung des Bürgerrechts**

Bürger von Münster-Geschinen ist, beziehungsweise wird:

1. die im Familienregister des Zivilstandesamtes als Bürger von Münster, Geschinen und Münster-Geschinen eingetragen sind
2. diejenigen, welche das Bürgerrecht aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben
3. diejenigen, die das Bürgerrecht auf Grund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen

#### Art. 16

##### **Bürgerregister**

Nebst dem vom Zivilstandsamt geführten Bürgerregister, erstellt der Burgerrat ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

#### Art. 17

##### **Gesuch / Voraussetzungen**

Das Gesuch um Einbürgerung ist schriftlich an den Burgerrat zu richten. Der Erwerber muss dabei die für die Erlangung des Schweizer- und Walliserbürgerrechtes festgelegten Bedingungen erfüllen.

Unter anderem gelten folgende Wohnsitzerfordernisse:

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Lebensjahre werden doppelt gerechnet)
- Fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Münster-Geschinen
- Eingliederung in die dörflichen Verhältnisse
- Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen von Münster-Geschinen
- Beachten der Rechtsordnung

Ohne gegenseitige Erklärung schliesst das Gesuch des Erwerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

#### Art. 18

##### **Behandlung von Gesuchen**

Der Rat unterbreitet die Gesuche innert der Frist von einem Jahr seit deren schriftlichen Hinterlegung der Burgerversammlung zum Entscheid.

#### Art. 19

##### **Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer**

Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden. Diese Personen haben das Recht, gegen eine Kanzleigebühr eingebürgert zu werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde führen.

#### **Art. 20**

##### **Einbürgerungsgebühren**

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang (Anhang I) des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Die Gebühren sind 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zahlbar.

#### **Art. 21**

##### **Burgertrüch**

Einmal im Jahr führt die Burgergemeinde einen Burgertrüch durch, in dem alle unter Artikel 15 genannten Bürger teilnehmen können. Anlässlich dieses Burgertrüchs wird Jungbürgern und Neubürgern, welche die Burgerversammlung im Laufe des Jahres in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen hat, der Bürgerbrief ausgehändigt. Der Burgerrat kann zum Burgertrüch auch die in Münster-Geschinen nicht ansässigen Bürger zulassen.

Der Burgerrat legt die Organisation und namentlich den Betrag fest, den die Neubürger an den Burgertrüch zu leisten haben, fest. (Anhang 2).

#### **Art. 22**

##### **Ehrenbürgerrecht**

Auf Antrag des Rates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Es wird keine Gebühr erhoben.

### **IV. Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens**

#### **1. Allgemeines**

#### **Art. 23**

##### **Zusammensetzung**

Das Vermögen der Burgerschaft setzt sich zusammen aus ihren Kapitalien, Guthaben, Liegenschaften und Anlagen sowie ihren sonstigen Vermögenswerten, Gütern und Rechten.

Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und den dazugehörenden Inventaren lückenlos an- und nachzuführen.

Darlehen dürfen nur gegen Sicherstellung gewährt werden.

#### **Art. 24**

##### **Verwaltung**

Unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Soweit die verfügbaren Mittel nicht zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen Aufgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischen, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

## Art. 25

### **Bewirtschaftung**

Das Burgervermögen wird entweder

1. von der Bürgergemeinde selber genutzt und bewirtschaftet
2. der Munizipalgemeinde zur Nutzung überlassen
3. den Burgern und Einwohnern der Gemeinde gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen
4. Dritten vermietet, verpachtet oder zur Verwaltung überlassen

Bewirtschaftet die Bürgergemeinde ihre Güter nicht selber, so steht ihr die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Bewirtschaftung zu.

## Art. 26

### **Anspruchs- berechtigung**

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt grundsätzlich durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in Münster-Geschinen. Soweit das Reglement Nichtburgern die Nutzung erlaubt, sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. wohnsässige Bürger
2. wohnsässige Nichtbürger
3. nichtwohnsässige Bürger
4. andere Personen

Die in Münster-Geschinen wohnhaften Ehrenbürger haben ebenfalls Anspruch auf die Nutzung des Burgervermögens.

Die in Münster-Geschinen wohnhaften Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

## 2. Waldbewirtschaftung

### Art. 27

### **Selbst- bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Burgerschaft tritt Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Die Burgerschaft kann Bewirtschaftung, Unterhalt und Pflege der Wälder einer Körperschaft (Forstrevier) übertragen.

## **Art. 28**

- Drittnutzungen** Einwohnern von Münster-Geschinen ist es gestattet, zu den bekannt gegebenen Zeiten Leseholz (weniger als 15 cm Durchmesser) zu sammeln.
- Alp- und Backholz werden von der Burgerschaft an ortsansässige Alpbestösser und das Backhaus unentgeltlich abgegeben.
- Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktion nicht beeinträchtigen.
- Der Weidgang innerhalb des Waldareals ist in Absprache mit dem Forstdienst zu regeln.
- Nebennutzungen wie Durchleitungsrechte innerhalb des Waldareals unterliegen einer forstpolizeilichen Bewilligung. Das Wildproblem ist in Zusammenarbeit mit dem Forst- und Jagddienst so zu lösen, dass die Wälder ihre jeweilige Funktion voll erfüllen können.

## **3. Alp- und Allmendbewirtschaftung**

### **Art. 29**

- Allgemeines** Der Burgerrat ist für die landwirtschaftliche, insbesondere die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.
- Der Burgerrat ist berechtigt, die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen.

### **Art. 30**

- Nutzung der Allmenden** Jeder wohnsässige Bürger und Einwohner kann die Allmend mit Gross- und Kleinvieh bestossen. Für diese Bürger und Einwohner ist das Bestossen der Allmenden gratis.
- Über die Nutzung durch nicht wohnsässige Bürger und Ortsfremde bestimmt der Burgerrat.

### **Art. 31**

- Nutzung der Alpen** Jeder ortsansässige Bürger und Einwohner ist berechtigt, Gross- und Kleinvieh auf die Bürgeralpen zu treiben. Davon ausgenommen sind Tiere mit ansteckenden Krankheiten.
- Über die Alpbestossung durch nicht ortsansässige Bürger und Ortsfremde entscheidet der Burgerrat.
- Die Nutzung von Bürgeralpen kann vom Burgerrat an Dritte abgetreten werden. Die Alptaxe wird vom Burgerrat periodisch festgelegt und ist jährlich fällig.
- Die Alphütten können an Drittpersonen vermietet werden. Der Mietzins wird vom Burgerrat für jeden Einzelfall festgelegt. Die Vergabe wird aufgrund der Prioritäten in Art. 26 festgelegt.

**Unterhaltskosten der Hütten** Die Mieter haben für den Unterhalt der Hütte zu sorgen. Unterhaltskosten und Kosten für Investitionen sowie die Gebäudeversicherungsprämien können dem Mieter überbunden werden. Es ist den Mietern untersagt, die Hütte weiter zu vermieten, wenn er diese selber nicht oder nicht mehr benutzt. In diesem Falle ist sie an die Burgergemeinde zurückzugeben.

Die Quellschutzzonen sind gesetzeskonform zu schützen

#### **Art. 32**

**Einteilung der Alpen** Die Alpen „Ägina/Kühtal“ und „Merezenbach“ sind für die Nutzung mit Rindvieh, die Alpen „Alpjien/Tal“, „Galen“ und „Moosmatte“ für die Nutzung durch Schmalvieh vorgesehen.

Die Alpe „Trützi“ kann sowohl von Rindvieh wie auch Schmalvieh genutzt werden. Die Weiden oberhalb des Nasenweges bis zum Trützibach (rechtes Trützibachufer) in Richtung Münstiger Galen sind ausdrücklich für die Nutzung von Schmalvieh vorbehalten. Der Nasenweg darf nicht eingezäunt werden.

Vor der Alpzeit und solange die dafür vorgesehenen Alpen von Rindvieh genutzt werden, sind sie von Schmalvieh freizuhalten.

Der Burgerrat kann wenn nötig Änderungen in der Nutzung der Alpen bestimmen.

#### **Art. 33**

**Entschädigung für die Nutzung der Alpen** Die Benutzung der Alpen ist für die Einwohner von Münster für Gross- und Kleinvieh grundsätzlich gratis.

Wird in einer Alpe Gross- oder Kleinvieh von Personen angenommen, die nicht in Münster wohnsässig sind, trifft der Burgerrat mit diesen eine separate Vereinbarung bezüglich der Auftriebsmodalitäten und insbesondere bezüglich Entschädigung, beziehungsweise Auftriebsgeld.

Diese Entschädigungen gehen an die Burgergemeinde.

Im Übrigen haben diese Personen alle Lasten wie die übrigen Alpengenossen mit zu tragen.

#### **Art. 34**

**Organisation** Die Alpen werden entweder von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet, Genossenschaften zur Bewirtschaftung überlassen oder verpachtet.

Die Alpengenossenschaften haben sich zu organisieren und einen Vorstand (Alpenvögte) zu stellen, welcher dem Burgerrat zu melden ist.

#### **Art. 35**

**Unterhalt und Investitionen** Die Alpengenossenschaften haben die Alpweiden und Gebäude zu unterhalten. Dabei tragen die Alpengenossenschaften die Kosten des ordentlichen Unterhaltes der Alpen (Weiden, Wege, Gebäude usw.). Ausserordentliche Kosten oder Neuinvestitionen gehen zu Lasten der Burgergemeinde.



**Unterhalt und Investitionen**  
(Fortsetzung)

Werden Investitionen getätigt, die von der Burgergemeinde zu tragen sind, hat die Alpgenossenschaft dem Burgerrat einen Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten, ein Projekt und einen Kostenvoranschlag abzugeben

Der Burgerrat entscheidet über die Übernahme der Kosten und bestimmt auch den Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten. Sofern die finanziellen Kompetenzen des Burgerrates überschritten werden, ist die Burgerversammlung für den Entscheid zuständig.

Die Pflichtarbeiten der Alpgenossenschafter werden vom Burgerrat festgelegt, soweit sie in diesem Reglement nicht bereits festgehalten sind.

Allfällige Entschädigungen für Alpgemeindewerke werden nur an Wohnsässige gezahlt.

**Art. 36**

**Freier Weidgang**

Der freie Weidgang für Klein- und Grossvieh ist in der Regel ab dem 1. Oktober gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Burgerrat. Nach dem 1. Oktober ist jeder selber für sein Eigentum verantwortlich. (Abhagen von Gärten, Äckern...).

**Art. 37**

**Ausbringen von Mist und Jauche**

Das Ausbringen von Mist ist erst ab dem 1. Oktober gestattet.

Beim Ausbringen von Mist und Gülle ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, damit keine übermäßigen Verschmutzungen und Verunreinigungen der öffentlichen Wege eintreten. Fahrlässiges und mutwilliges Verhalten kann mit Bussen geahndet werden.

**4. Sonderbewilligungen und andere Rechte**

**Art. 38**

**Baurechte**

Gesuche zum Erlangen von Baurechten zur gewerblichen oder touristischen Nutzung sind an den Burgerrat zu richten.

Die Einräumung des Baurechtes wird zusammen mit der Munizipalgemeinde an Auflagen und Bedingungen geknüpft.

**Art. 39**

**Baurechtsdauer**

Das Baurecht wird in der Regel für die gesetzlich zulässige Maximaldauer von 99 Jahren eingeräumt, kann aber im gegenseitigen Einverständnis auch auf kürzere Dauer ausgelegt werden.

Im Übrigen ist der Burgerrat berechtigt, Bedingungen im Interesse der Burgerschaft festzulegen.

#### **Art. 40**

**Baurechtspreis** Für sämtliche touristischen beziehungsweise gewerblichen Bauten und Anlagen in- und außerhalb der Bauzone sowie für alle übrigen Bauten und Anlagen außerhalb der Bauzone, wird ein jährlicher Baurechtszins berechnet, welcher am Ende eines jeden Jahres zahlbar ist. Für gewerbliche und touristische Bauten und Anlagen wird der Baurechtszins bei Erteilung des Baurechtes von der Burgerversammlung festgelegt. Der Baurechtszins wird jährlich indexiert.

#### **Art. 41**

**Touristische Anlagen** Für touristische Anlagen und Bauten kann Bürgerboden an die Munizipalgemeinde, an Genossenschaften, juristische Personen und Privatpersonen im Baurecht abgetreten werden, wenn die geplanten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen.

#### **Art. 42**

**Andere Dienstbarkeiten** Die Burgergemeinde kann Einwohnern und Dritten am Bürgerboden Durchgangs-, Durchleitungs-, Quellen-, Näherbaurechte und ähnliche Rechte einräumen.

#### **Art. 43**

**Sondernutzungen** Ferner kann die Burgergemeinde Einwohnern und Dritten gestatten, Bürgerboden befristet für einen bestimmten Zweck zu nutzen.

#### **Art. 44**

**Entnahme von Land, Sand und Steinen** Für die Entnahme von Land, Sand und Steinen durch Einwohner und Dritte ist die Bewilligung der Burgergemeinde erforderlich.

#### **Art. 45**

**Verkauf von Bürgerboden** Über den Verkauf von Bürgerboden und dessen Preis entscheidet die Burgerversammlung.

#### **Art. 46**

**Barnutzen** Die Burgergemeinde Münster-Geschinen bezahlt zurzeit keinen Barnutzen aus. Die Burgerversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage der Burgergemeinde erlaubt, beschließen, zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen und gemeinnützigen Gründen, Barbeträge an Bürger auszubezahlen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 47**

**Strafbestimmungen** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft.

**Art. 48**

**Revision des  
Reglementes**

Für Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die  
Burgerversammlung zuständig.

**Art. 49**

**Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt nach einer Homologierung durch den Staatsrat in  
Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf.

So angenommen vom **Burgerrat von Münster am 21. März 2006.**

Angenommen an der **Burgerversammlung von Münster-Geschinen am  
01.04. 2006.**

**Burgergemeinde Münster-Geschinen**

**Der Präsident:**

**Der Gemeindegeschreiber:**

Keller Hans

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 11.10.2006  
genehmigt.